

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 11

14. Juni 2017

46. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Landkreises Straubing-Bogen und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2017	83 - 85
2.	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag auf Erteilung der Wesentlichen Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten auf dem Grundstück Fl. Nr. 632, Gemarkung Bogenberg durch den Wiederaufbau nach Brand und Betrieb der Anlage zur Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten in geänderter Form durch die Firma AL Geflügelprotein Produktion Bogen GmbH, Hofweinzier 20, 94327 Bogen	85
3.	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag auf Neugenehmigung für die Änderung und den Betrieb einer Biogasanlage gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.2.2.2, des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV, auf dem Grundstück Fl. Nrn. 873 Gmkg. Hankofen.	86
4.	Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe	87/88
5.	Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ Herausnahme eines Gebietes von ca. 1,3 ha im Bereich des Ortes Bühel, Gemeinde Neukirchen, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“	89
6.	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Betrieb der Wasserkraftanlage „Pillinger-Mühle“ und Errichtung einer Wasserkraftschnecke mit Spülschutz durch Herrn Friedrich Roszkopf, Laberweg 5, 94368 Perkam/Pilling	89

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2017 und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2017.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 27.03.2017 folgende Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 94.216.000 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.303.000 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises wird auf 450.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Volkshochschule Straubing-Bogen sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 1.420.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Volkshochschule Straubing-Bogen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 45.901.246,69 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuer-kraftzahlen	
der Grundsteuer A	1.967.102 €
der Grundsteuer B	8.123.020 €
der Gewerbesteuer	29.432.169 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	38.367.506 €
Umsatzsteuerbeteiligung	2.575.196 €
Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörigen Gemeinden im HHJ 2016 Anspruch hatten, betragen 21.496.544 €	
davon 80 %	<u>17.197.234 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen:	97.662.227 €

(3) Der Hebesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 47,00 v. H. festgesetzt.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 4.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Volkshochschule Straubing-Bogen wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Straubing, 12.06.2017

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Laumer
Landrat

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat mit RS vom 02.06.2017 Nr. 12-1512.278-19 die Haushaltssatzung 2017 hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen (§ 2 Abs. 1 Haushaltssatzung) gemäß Art. 65 Abs. 2 Satz 1 LKrO sowie hinsichtlich des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 Abs. 1 Haushaltssatzung) gemäß Art. 61 Abs. 4 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan des Landkreises liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung während der allgemeinen Dienststunden für die Dauer einer Woche im Landratsamt Straubing-Bogen in Straubing, Leutnerstraße 15, Zimmer 116, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 12.06.2017

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

**Laumer
Landrat**

43-1711/1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Erteilung der Wesentlichen Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten auf dem Grundstück Fl. Nr. 632, Gemarkung Bogenberg durch den Wiederaufbau nach Brand und Betrieb der Anlage zur Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten in geänderter Form durch die Firma AL Geflügelprotein Produktion Bogen GmbH, Hofweinzier 20, 94327 Bogen

Hiermit wird gem. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) öffentlich bekannt gemacht, dass mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 06.06.2017, Az. 43-1711/1

die Firma AL Geflügelprotein Produktion Bogen GmbH, Hofweinzier 20, 94327 Bogen die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Wesentliche Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten durch Wiederaufbau nach Brand und den Betrieb der Anlage in geänderter Form auf dem Grundstück Fl. Nrn. 632 der Gemarkung Bogenberg erhalten hat.

Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt während der üblichen Geschäftszeiten von Freitag, den 16.06.2017 bis einschließlich Donnerstag, den 29.06.2017 im Landratsamt Straubing-Bogen, Zimmer 231, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing zur Einsichtnahme aus. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist am 31.07.2017 von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem auf der Homepage des Landkreises Straubing-Bogen

<http://www.landkreis-straubing-bogen.de/> einzusehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Straubing, den 06.06.2017

Huber, Regierungsrätin

AZ: 43-1711/1

**Immissionsschutzgesetz;
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Neugenehmigung für die Änderung und den Betrieb einer Biogasanlage gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.2.2.2, des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV, auf dem Grundstück Fl. Nrn. 873 Gmkg. Hankofen.

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

B E K A N N T M A C H U N G :

Herr Xaver Maier, Sondergai 8a, 94339 Leiblfing hat beim Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 16.01.2017, Eingang der Unterlagen am 22.03.2017, zuletzt ergänzt am 04.05.2017, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb, sowie die geplanten Änderungen der im Betreff genannten Biogasanlage beantragt.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine standortbezogene Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens –ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG- überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 43, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-157, eingeholt werden.

Straubing, 09.06.2017
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umweltschutz

Kolb

Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

1.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (Bericht vom 21.07.2016) durchgeführt. Der Zweckverband veröffentlicht nachstehend die Prüfungsergebnisse bzw. die Bestätigungsvermerke:

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Für die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2013 und 2014 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 21.07.2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben die Jahresabschlüsse - jeweils bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe für die Wirtschaftsjahre vom 01.01. bis 31.12.2013 und vom 01.01. bis 31.12.2014 geprüft. Durch Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 107 Abs. 3 S. 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung des Geschäftleiters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

haben unsere Jahresabschlussprüfung nach Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 107 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftleiters des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Ver-

hältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind von den Vorgaben des KAG geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 21.07.2016
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

reas Köpl
Wirtschaftsprüfer

2.

Die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 sind von der Versammlung am 20.03.2017 mit Beschluss Nr. 17004 nach § 25 Abs. 5 Verbandssatzung mit den nachstehenden Abschlusszahlen endgültig anerkannt worden:

3.

Die Jahresabschlüsse und Jahresberichte werden gemäß § 25 Abs. 4 EBV sieben Werktage nach dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe, Leutnerstr. 26, 94315 Straubing, öffentlich ausgelegt.

Hunderdorf, 04.05.2017



Hornberger
Verbandsvorsitzender



**Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
Herausnahme eines Gebietes von ca. 1,3 ha im Bereich des Ortes Bühel, Gemeinde
Neukirchen, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“.**

B e k a n n t m a c h u n g

Der Landkreis Straubing - Bogen beabsichtigt das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ im Bereich des Ortes Bühel, Gemeinde Neukirchen um ca. 1,3 ha. zu verkleinern.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Lagekarten im Maßstab von 1:5000 sowie 1:25.000 liegen in der Zeit vom 22. Juni 2017 bis 21. Juli 2017 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße. 15, 94315 Straubing, II. Stock, Zi. Nr. 230 sowie bei der Gemeinde Neukirchen, Mitgliedsgemeinde der VG Hunderdorf, Sollacher Straße 4, 94336 Hunderdorf, zur öffentlichen Einsicht auf.

Einwendungen gegen diese Änderungsverordnung können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Straubing-Bogen sowie der Gemeinde Neukirchen erhoben werden. Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Straubing, 12.06.2017
Landratsamt Straubing-Bogen
Untere Naturschutzbehörde

Kolb

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Betrieb der Wasserkraftanlage „Pillinger-Mühle“ und Errichtung einer Wasserkraftschnecke mit Spülschutz durch Herrn Friedrich Rosskopf, Laberweg 5, 94368 Perkam/Pilling

- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Straubing, 14.06.2017
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Nover